

wäre, ist von ihm nicht behauptet worden. Im Verfahren vor dem VfGH ist eine solche Verletzung nicht hervorgekommen.

Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der den Bescheiden zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ist der Bf. auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

8105

UStG 1972; keine Bedenken gegen § 16 Abs. 3; denkmöglicher Gesetzesvollzug

Erk. v. 29. Juni 1977, B 151/76

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bf. ist Masseverwalter im Anschlußkonkurs der „Radio-K“ Karl K KG, die im Juli 1974 den Ausgleich angemeldet hatte. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde für den Monat Juni 1974 eine Umsatzsteuervorauszahlung festgesetzt und dabei der Vorsteuerabzug gemäß § 16 Abs. 3 UStG 1972 wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit berichtigt. Ausgehend von unbestrittenen Forderungen in der Höhe von rund 47 Millionen S wurde ein Vorsteuerabzug von 6 508 160 S errechnet und dieser Betrag als Umsatzsteuer vorgeschrieben.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde macht der Masseverwalter die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums geltend. Die Steuerbemessungsgrundlage habe sich nicht geändert, weil die Gläubiger ihre Forderungen in voller Höhe samt der 16%igen Umsatzsteuer im Konkurs angemeldet hätten und eine Minderung der Forderungen nicht eingetreten sei; die anerkannten Forderungen könnten während der 30jährigen Verjährungsfrist zwangsweise hereingebracht werden; ihre Einbringlichkeit sei wohl gefährdet, aber rechtlich nicht unmöglich. Eine Rückverrechnung des Vorsteuerabzuges führe demnach zur doppelten Belastung der Masse.

Die bel. Beh. führt in ihrer Gegenschrift aus, das Ausmaß der notwendigen Berichtigung des Vorsteuerabzuges hänge zwar von dem Ergebnis des Konkursverfahrens (nämlich der Konkursquote und der

Aus- und Absonderungsrechte) ab, doch sei die Anmeldung ohnedies mit dem Zusatz erfolgt, daß die endgültige Höhe durch den Ausfall der Konkursforderungen der übrigen Gläubiger aufschiebend bedingt sei. Da die Höhe der von den Gläubigern zu entrichtenden Umsatzsteuer auch ihrerseits von der Erfüllungsquote abhängen, käme es nicht zu einer doppelten Belastung der Masse: beide Teilbeträge ergänzten einander vielmehr zum vollen Betrag der Umsatzsteuer. Bei späterer Eintreibung der Forderungen werde eine neuerliche Berichtigung der Steuer und des Vorsteuerabzuges stattzufinden haben.

II. Die Beschwerde ist unbegründet.

1. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 UStG 1972 lautet:

„(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 geändert, so haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag, und

2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigungen sind für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

(3) Ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung uneinbringlich geworden, so gilt Abs. 1 sinngemäß. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen.“

a) Nach Auffassung der bel. Beh. liegt der Fall der Uneinbringlichkeit auch bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor; im Hinblick auf die §§ 68 und 71 KO und § 1 AO sei im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anzunehmen, daß noch vor diesem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit eingetreten sei.

Der Bf. hält dem entgegen, § 16 Abs. 3 UStG sei nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn unter Uneinbringlichkeit die rechtliche Unmöglichkeit der Eintreibung – etwa durch Nachlaß der Forderung – verstanden werde; lasse man nämlich die bloße Gefährdung der tatsächlichen Einbringlichkeit als Änderung der Bemessungsgrundlage i. S. des Abs. 1 gelten, entstünde eine doppelte Belastung, die das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletze.

Diese Ausführungen scheinen den Inhalt des angezogenen Grundrechtes zu verkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wird das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn er sich auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage stützt, wenn er gesetzlos ergangen ist oder die Rechtsvorschrift denkmöglich angewendet wurde. Der bloße Umstand, daß der Bescheid in das Eigentumsrecht eingreift, reicht dazu noch nicht aus.

Der Sache nach wirft der Bf. der bel. Beh. offenbar vor, sie habe § 16 UStG in einer ihn unsachlich benachteiligenden Weise ausgelegt und damit gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichheit aller

Staatsbürger vor dem Gesetz verstoßen. Hätte freilich das Gesetz selbst diesen gleichheitswidrigen Inhalt, so wäre er durch den darauf gestützten Bescheid im Ergebnis auch im Eigentumsrecht verletzt.

b) Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt jedoch nicht vor.

§ 12 UStG gestattet dem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer den Abzug der Vorsteuer, die in Rechnungen anderer Unternehmer an ihn gesondert ausgewiesen ist. § 16 UStG paßt die Steuerpflicht des Lieferanten und den Vorsteuerabzug des Empfängers an eine allfällige Änderung der Bemessungsgrundlage derart an, daß Erhöhungen zu höherer Steuerpflicht und höherem Vorsteuerabzug führen und eine Minderung die Herabsetzung von Steuer und Vorsteuerabzug zur Folge hat. Bemessungsgrundlage ist aber nach § 4 UStG das Entgelt. Wenn nun Abs. 3 den Fall der Uneinbringlichkeit des Entgelts für die Dauer dieses Zustandes der Änderung gleichstellt, den Lieferanten also im Maße der Uneinbringlichkeit von der Steuerpflicht befreit und dafür dem Empfänger den Abzug dieser Summe von seiner eigenen Steuerschuld verwehrt, so heißt dies, daß der Vormann nur jenes Entgelt zu versteuern hat, das ihm tatsächlich zugeflossen ist, und auch der Nachmann Vorsteuer nur in diesem Umfang abziehen darf. Damit führt aber § 16 Abs. 3 UStG in der ihm von der bel. Beh. gegebenen Auslegung die gleiche Behandlung gleicher Fälle gerade erst herbei.

Zu der vom Bf. behaupteten Doppelbelastung des insolventen Unternehmers führt jedenfalls der angefochtene Bescheid nicht. Der möglicherweise nur vorübergehenden Natur der Uneinbringlichkeit trägt das Gesetz nach beiden Richtungen voll Rechnung, denn in dem Maße, in dem das Entgelt nachträglich vereinnahmt wird, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen (Abs. 3 Satz 2). Die Konkurrenz zwischen der Forderung des Lieferanten und der Steuerschuld erweckt also bloß den Anschein einer Verdoppelung der Last. Bezahlen muß der Steuerschuldner – wie die bel. Beh. zutreffend ausführt – letztlich nur einmal. Auf die Frage, ob eine Erhöhung der Belastung unsachlich wäre, ist daher gar nicht einzugehen.

2. Sind die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsnormen verfassungsrechtlich unbedenklich, so könnte eine Verletzung des Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nur in Betracht kommen, wenn die Behörde das Gesetz denkunmöglich angewendet hätte. Auch das ist nach dem Dargelegten nicht der Fall. Der Umstand, daß § 16 Abs. 3 UStG für den Fall der Uneinbringlichkeit ausdrücklich die sinngemäße Anwendung der für eine Änderung der Bemessungsgrundlage geltenden Vorschriften anordnet, verbietet geradezu die Auslegung, es sei darunter die rechtliche Unmöglichkeit der Eintreibung zu verstehen. Denn eine rechtliche Unmöglichkeit – wie etwa der Nachlaß des Entgelts, auf den der Bf. beispielhaft verweist –

wäre eine gewöhnliche Änderung der Bemessungsgrundlage, für deren Erfassung es des Abs. 3 nicht bedurft hätte. Ob es vertretbar ist, die Forderung schon bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit als uneinbringlich anzusehen (vgl. Eichinger, Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, SWK 1976/11 A II, 51 ff.), kann dahingestellt bleiben. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist diese Annahme nach den Erfahrungen des täglichen Lebens jedenfalls nicht denkunmöglich.

Die Höhe der auferlegten Vorauszahlung wird in der Beschwerde nicht ausdrücklich bekämpft. Die bel. Beh. hat angenommen, daß bis zur Verteilung der Konkursmasse von der vollständigen Uneinbringlichkeit der Forderungen auszugehen sei. Das ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der erforderlichen Feststellungen wegen des maßgeblichen Einflusses des Insolvenzverfahrens und in Anbetracht der vorläufigen Natur der Festsetzung einer Vorauszahlung vertretbar. Ob es auch dem Gesetz entspricht, hat der VfGH nicht zu prüfen. Er hat auch nicht zu beurteilen, welche Bedeutung der bedingten Anmeldung der Steuerforderung im Konkurs zukommt.

3. Daß der Bf. in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden wäre, ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Da er auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt wurde, ist die Beschwerde abzuweisen.

8106

Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung (Fassung BGBl. 236/1974); Eigentumsverletzung nach Aufhebung von § 1 lit. a

Erk. v. 29. Juni 1977, B 26/77

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Oö. LReg. hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 25. November 1976 den Bf. für schuldig erkannt, am 29. Mai 1975 als Lenker eines PKWs auf der Westautobahn in Richtung Salzburg fahrend bei Straßenkilometer 261,2 die laut GeschwindigkeitsbeschränkungsVO, BGBl 104/1974, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um mehr als 20 km/h überschritten und dadurch eine Übertretung nach § 1 lit. a dieser GeschwindigkeitsbeschränkungsVO i. d. F. BGBl. 236/1974,